

Geschäftsstelle

Lange Str. 2a - 27336 Rethem (Aller)

Telefon: 05165 / 290 01 54

Email: info@kijuku.de

www.kijuku.de

Jugendfreizeiten, Jugendleiterausbildungen,
Fortbildungen & Seminare

Spektakulus - Mittelalterliche Abenteuerspiele

Email: info@spektakulus.de

www.spektakulus.de

Jugendtreff Behr'sche Haus

Lange Str. 2a - 27336 Rethem (Aller)

Telefon: 05165 / 290 01 54

Email: jugendtreff@behrsche-haus.de

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „KIJUKU – Kinder-Jugend-Kultur“. Der Verein ist beim Amtsgericht Walsrode im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Frankenfeld. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben des Vereins

Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von offener Jugendarbeit, von Jugendhilfe und Sozialarbeit. Dies beinhaltet die Planung und Durchführung von flexiblen und individuellen Maßnahmen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, Erwachsene und Familien nach den Bestimmungen des SGB VIII und des SGB XII. Darüber hinaus sollen Jugendfreizeiten, Jugenderholungspflegemaßnahmen und Tagesangebote für Kinder und Jugendliche geschaffen und durchgeführt werden.

Weiterhin ist der Verein interessiert an internationaler Jugendarbeit und setzt sich für die Förderung dieser ein. Letztlich strebt der Verein eine aktive Zusammenarbeit mit Behörden, staatlichen und privaten Institutionen für Kinder und Jugendliche, Vereinen, Verbänden und Familien an.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand, in Zweifelsfällen die Mitgliederversammlung.

Der Verein unterscheidet zwischen drei Mitgliedsarten:

§ 4.1 Aktive Mitglieder

Als aktives Mitglied zählen alle Personen ab 14 Jahren, die den Verein aktiv als Jugendleiter oder Helfer unterstützen. Diese Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Mitgliederpflichten. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, indem der Minderjährige volljährig wird, oder bis der Austritt schriftlich erklärt wird (siehe § 6 Beendigung der Mitgliedschaft).

§ 4.2 Fördernde Mitglieder

Als förderndes Mitglied zählen Personen, die den Verein mit Geldspenden unterstützen, sich jedoch nicht aktiv an der Arbeit des Vereins beteiligen. Fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4.3 Mitgliedschaft für Kinder im „KidsClub“

Kinder von 6 bis 14 Jahren können eine Mitgliedschaft für Kinder im „KidsClub“ erhalten. Für Mitglieder des „KidsClub“ werden spezielle Angebote vorgehalten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, indem der Minderjährige volljährig wird, oder bis der Austritt schriftlich erklärt wird (siehe § 6 Beendigung der Mitgliedschaft). Mitglieder im „KidsClub“ erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung festgehalten. Diese wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Das Mitglied kann jederzeit, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Auflösung der juristischen Person, sowie durch Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt.

Der Ausschluss aus dem Verein kann zudem erfolgen bei:

- Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.

- rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches.

- Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als drei Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger Mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Zu diesem Zweck wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bei der dem/der Betroffenen das Wort zu gewähren ist. Über den Ausschluss entscheiden die Anwesenden mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die pädagogische Fachgruppe

§ 7.1 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung des Vereins, von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf zusätzliche Personen als Beisitzer (mit besonderen Aufgabenbereichen) in einen erweiterten Vorstand gewählt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandesämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8.1 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus (Rücktritt) oder bei Tod oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8.2 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der Vorstand kann andere Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, mit Aufgaben die dem Sinne des Vereinszweckes entsprechen, betrauen.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren (einmalige Wiederwahl ist zulässig)
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 9.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen, elektronisches Verfahren ist möglich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse oder Email-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9.2 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahl des Vorstandes gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 9.3 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf

Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 9.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von drei Viertel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 bis 9.3 entsprechend.

§ 10 Die pädagogische Fachgruppe

Die pädagogische Fachgruppe setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung als „staatlich anerkannte/r Erzieher/in“, oder eine vergleichbare, bzw. höher qualifizierte Ausbildung verfügen. Jedes Mitglied der pädagogischen Fachgruppe hat eine Stimme.

Die pädagogische Fachgruppe ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Ausarbeitung pädagogischer Handlungsweisen und methodischer Grundlagen im Umgang mit den zu Betreuenden Kindern und Jugendlichen
- Überprüfung der Orientierung und Einhaltung der pädagogischen Handlungsweisen und methodischen Grundlagen
- Fachliche Beratung des Vorstandes, der Vereinsmitglieder und anderer Personen, die mit Aufgaben die dem Vereinszweck entsprechen, vertraut sind
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung)
- Qualifikation der Vereinsmitglieder und anderer Personen, die mit Aufgaben die dem Vereinszweck entsprechen, vertraut sind

§ 10.1 Beschlussfassung der pädagogischen Fachgruppe

Die pädagogische Fachgruppe fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Sitzung der pädagogischen Fachgruppe wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Beitragsordnung, Geschäftsordnung und Entschädigungsordnung geben. Für den Erlass der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht ins Vereinsregister eingetragen.

§12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9.2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13.1 Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Heidekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke, in diesem Fall für die Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung (Mitgliederversammlung) vom 05. April 2003 errichtet (verabschiedet) und in den Mitgliederversammlungen vom 07.12.2003, 22.12.2007 und 19.12. 2009 ergänzt.

Die vorstehende aktuelle Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.12.2012 ergänzt und verabschiedet.

Rethem, 21.12.2012